



Betreff

**Einführung der Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bildungs-, Generationen-, Sozial- und Sportausschuss (Vorberatung)	07.10.2025	Ö
Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss (Vorberatung)	25.11.2025	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, rückwirkend ab dem 07.01.2025 (Inkrafttreten) von der Opt-Out Regelung der § 4 Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW Gebrauch zu machen und die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Sachverhalt:

In Nordrhein-Westfalen sind die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 1 AG AsylbLG den 396 Kommunen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen worden. Dies bedeutet, dass 396 Kommunen und 5 Bezirksregierungen in ihrer Funktion als Leistungsbehörden nach dem AsylbLG nach der derzeitigen Rechtslage entscheiden müssen, ob die Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Geldleistungen, Sachleistungen, Wertgutscheinen oder in Form der Bezahlkarte gewährt werden.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes wurde dem § 1 folgender Absatz 3 beigelegt:

„(3) Die jeweils für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Einführung einer bestimmten Form der Leistungsgewährung als Regelfall der Leistungsgewährung nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, insbesondere der Bezahlkarte,
2. die Ausgestaltung der in Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung einschließlich der dazu notwendigen technischen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen,
3. etwaige Schranken der nach Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung, auch mit Bezug zu deren Verwendung in Gestalt sachlicher oder örtlicher Beschränkungen der funktionellen Einsatzfähigkeit, insbesondere einer örtlichen Nutzungsbegrenzung auf das Inland sowie einer Beschränkung bzw. eines Ausschlusses
 - a) des Einsatzes für Geldtransfermöglichkeiten insbesondere in das Ausland,
 - b) des Einsatzes für Glücksspielangebote und
 - c) des Einsatzes für sexuelle Dienstleistungen,

4. Ausnahmetatbestände hinsichtlich der nach Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung, insbesondere eine Opt-Out-Regelung, die Kommunen ermöglicht, abweichend von einer Regelung nach Ziffer 1 die Leistungsgewährung im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen, und

5. Härtefallregelungen zu Gunsten der Leistungsberechtigten.“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit dem Ausführungsgesetz zum AsylbLG eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung (RVO) durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) geschaffen.

Die daraus resultierende Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW (BKV NRW) gilt seit dem 07.01.2025 für die fünf Bezirksregierungen als Leistungsbehörden, für die Landesunterbringungseinrichtungen sowie für die 396 Kommunen und damit auch für die Gemeinde Roetgen. Die BKV NRW regelt die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG.

Die neue BKV NRW wurde mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW) Ausgabe 2025 Nr. 38 vom 18.09.2025 auf den Seiten 755 bis 778 verkündet.

Gem. § 3 BKV NRW erfolgt die Leistungserbringung nach §§ 3 ff. AsylbLG in der Regel in Form der Bezahlkarte, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist. Die Leistungserbringung nach § 2 AsylbLG soll in der Regel in Form der Bezahlkarte erfolgen. Davon ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die

1. Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielen, die monatlich mindestens die entsprechend § 8 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu ermittelnde Geringfügigkeitsgrenze erreichen, oder
2. sich in einer Berufsausbildung befinden, auch wenn die im Rahmen der Berufsausbildung erzielten Einnahmen hinter der entsprechend § 8 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu ermittelnden Geringfügigkeitsgrenze zurückbleiben.

Weitere Leistungserbringungen können der BKV NRW entnommen werden.

Die BKV NRW sieht gem. § 4 eine Opt-Out-Regelung vor, wonach die Gemeinde Roetgen abweichend von dieser Verordnung beschließen kann, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst. Die aktuelle BKV NRW räumt der Gemeinde Roetgen gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 die Möglichkeit ein, die Bezahlkarte auch nach einem Opt-Out-Beschluss diese später einzuführen.

Für die Bezahlkarte ist derzeit folgendes vorgesehen:

- 50,- Euro/ml. (Barleistungsgrenze) als Barleistung für jede/n Leistungsberechtigte/n (auch für Kinder). Abweichung zu Gunsten des oder der Leistungsberechtigten bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe.
- Aufwandsentschädigungen nach § 5 Abs. 2 AsylbLG die auf die Bezahlkarte ausgezahlt werden, erhöhen die Barleistungsgrenze entsprechend.
- Der Einsatz im Ausland ist ausgeschlossen.
- Es gibt keine regionale Beschränkung im Inland.
- Der Einsatz der Bezahlkarte ist für folgende Waren- und Dienstleistungsgruppen ausgeschlossen:
 - a) Geldtransferdienstleistungen in das Ausland,
 - b) Glücksspielangebote,

c) sexuelle Dienstleistungen.

Überweisungen und Lastschriften (z. B. für das Sozialticket, Vermieter/in, Mobilfunkverträge etc.) können im Inland zur Abdeckung dringender notwendiger Bedarfe durch das Sozialamt der Gemeinde Roetgen freigeschaltet werden.

Bei der Einführung der Bezahlkarte können zwei Verfahren für die Nutzung ausgewählt werden.

- a) „White-List-Verfahren“
- b) „Black-List-Verfahren“

Bei dem „White-List-Verfahren“ sind grundsätzlich Überweisungen mit der Bezahlkarte nicht möglich. Es besteht seitens des Sozialamtes die Möglichkeit Ausnahmen zuzulassen. Der Einsatz der Bezahlkarte für Überweisungen und Lastschriften ist nur auf Antrag zulässig. Die zuständige Leistungsbehörde (Gemeinde Roetgen) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Transaktionen für Handelspartner, die nicht wie oben unter a)-c) genannten Branchen zuzuordnen sind, hierfür zugelassen werden. Die zuständige Leistungsbehörde führt zu diesem Zweck eine Liste der in der Regel freizugebenden Handelspartner.

Bei dem „Black-List-Verfahren“ sind grundsätzlich alle Überweisungen erlaubt. Durch das Sozialamt können dabei einzelne Überweisungsempfänger eingeschränkt werden.

Das Land befindet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch im Austausch mit dem Bezahlkartendienstleister, da noch nicht abschließend alle Einzelheiten bzw. Fragestellungen geklärt sind.

Es ist eine Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren (OPEN/PROSOZ) und dem Bezahlkartensystem vorgesehen, welche vom Anbieter des Fachverfahrens noch zu erstellen ist.

Die Pilotphase startete am 07.01.2025 in allen Regierungsbezirken mit einer Landeseinrichtung. Schrittweise wird bzw. wurde in weiteren Landeseinrichtungen die Bezahlkarte eingeführt.

Sofern die Gemeinde Roetgen nicht von der Möglichkeit des § 4 Gebrauch macht (Opt-Out-Regelung), werden

1. im Zeitraum 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2026 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich bereits am 31. Dezember 2024 im Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG befunden haben, abweichend von § 3 Absatz 1 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht oder
2. im Zeitraum 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2027 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich bis zum 31. Dezember 2025 im Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG befinden, abweichend von § 3 Absatz 2 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht.

Bei Personen, die ab dem 01.01.2026 Leistungen nach § 2 AsylbLG beziehen, gilt gemäß § 3 Abs. 2 BKV NRW, dass die Leistungserbringung durch Bezahlkarte erfolgt.

Gemäß § 4 BKV NRW hat die Gemeinde Roetgen die Möglichkeit, von der „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch zu machen. Demnach könnte die Gemeinde Roetgen abweichend von den Regelungen der Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Das Land NRW erstattet den Kommunen die Kosten des Dienstleisters, die aus der Teilnahme der Kommune (Kosten der Karten, Schulungen usw.) entstehen. Dafür muss zwischen jeder Kommune und der zuständigen Bezirksregierung eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Kommunen können dann selbstständig beim Dienstleister die Karten, die Schulungen und den Zugang zu dem webbasierten System abrufen und das entsprechende Startdatum vereinbaren. Die Kommunen müssen zunächst in Vorleistung für die Kosten gehen. Das Land NRW erstattet keine Personalkosten, die mit der Einführung und dem Betrieb der

Bezahlkarte entstehen.

Einführung der Bezahlkarte in der Gemeinde Roetgen

Verwaltungsseitig wird während der Implementierungsphase sowie in der operativen Nutzung der Bezahlkarte nicht nur mit Mehrbelastungen der Mitarbeitenden gerechnet, sondern auch mit keinen finanziellen Einsparungen.

Die Mehrbelastung resultiert insbesondere durch die Ausgabe und den Austausch der Bezahlkarten bei der Einführung sowie bei Verlust, die Überprüfung und Pflege der Daten der „White- und Black-List“, die Prüfung, Erhöhung und Berücksichtigung der Barleistungsgrenze, die Erstellung der Datenschutzfolgeabschätzung sowie die Administration des Bezahlkartensystems. Die bisherige Praxis in der Gemeinde Roetgen, die Leistungen nach dem AsylbLG grundsätzlich auf ein Bankkonto zu zahlen und in begründeten Fällen als Scheck auszuzahlen, hat sich bewährt. Bei einer Einführung der Bezahlkarte kann aus den genannten Gründen weder eine Vereinfachung der Leistungserbringung noch ein Schutz vor Geldmissbrauch erkannt werden, für welchen Zweck die Bezahlkarte eigentlich eingeführt wurde.

Im Übrigen wird auf die anliegenden Präsentationen des Landes NRW, des Bezahl Dienstleisters Secupay sowie der aktuellen BKV NRW verwiesen.

Finanzielle Auswirkung:

Anlage/n:

- 1 2025-02-10MKJFGFIBezahlkarteAnlage1 (öffentlich)
- 2 Praesentation_secupay_SocialCard_V2Anlage2 (öffentlich)
- 3 Verordnung Anlage3 (öffentlich)



Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen in NRW

Düsseldorf, 14. Januar 2025



Agenda

- 1) Die Bezahlkarte als Instrument des AsylbLG
- 2) Der Rechtsrahmen in Nordrhein-Westfalen
- 3) Die Ausgestaltung der Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen
- 4) Allgemeine Informationen zum Bezahlkarten-Dienstleister
- 5) Informationen zum Einsatz der Bezahlkarte
- 6) Die Rollout-Planung
- 7) Das Abrufverfahren für die Kommunen / Kostenerstattung
- 8) Schnittstellen
- 9) Datenschutz
- 10) Fragerunde



1) Die Bezahlkarte als Instrument des AsylbLG

- MPK-Beschluss vom 6.11.2023 zur Einführung der Bezahlkarte, bundesgesetzliche Regelung hierzu im April 2024 erfolgt.
- Ziele: Verwaltungsvereinfachung und Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland.
- An der Leistungshöhe und an der Zuständigkeit ändert sich nichts, nur an der Leistungsform.
- NRW: 396 kommunale Leistungsbehörden und 5 Bezirksregierungen als Leistungsbehörden.



2) Der Rechtsrahmen in Nordrhein-Westfalen

- Das AsylbLG als Bundesgesetz gilt unmittelbar für die Leistungsbehörden (Aufgaben nach AsylbLG sind pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben).
- Das Land hat mit dem Ausführungsgesetz zum AsylbLG Ende 2024 eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung (RVO) durch das Fluchtministerium (MKJFGFI) geschaffen.
- Die RVO gilt seit dem 7.1.25 für die fünf Bezirksregierungen als Leistungsbehörden für die Landesunterbringungseinrichtungen und für die 396 Kommunen.
- Das MKJFGFI erarbeitet derzeit einen begleitenden Erlass für die Bezirksregierungen sowie Anwendungshinweise für die Kommunen, gemeinsam mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern.



3) Die Ausgestaltung der Bezahlkarte in NRW Teil 1/3

- Berechtigtenkreis:
 - Jede volljährige Person und jede unbegleitete minderjährige Person.
 - Minderjährige erhalten die Leistung i. d. R. über die Mutter.
- Bezahlkarte im Grundleistungsbezug und im Analogleistungsbezug, Ausnahmen:
 - Ausübung einer Erwerbstätigkeit mind. drei Monate lang auf Mini-Job-Limit.
 - Berufsausbildung (ohne Mindesteinkommen).
- Übergangsregelung für alle Bestandsfälle (ab 1.1.26 verpflichtend).



3) Die Ausgestaltung der Bezahlkarte in NRW Teil 2/3

- Barabhebebetrag von 50,- Euro je Leistungsberechtigten (monatlich).
Sonstige Leistungen nach § 6 I 2 AsylbLG erhöhen den Barbetrag entsprechend, sofern über Bezahlkarte erfolgt.
- Keine regionale Einschränkung im Inland, keine Einschränkung im Online-Handel.
- Restriktionen:
 - Einkauf im Ausland.
 - Geldtransferdienstleistungen in das Ausland.
 - Glücksspielangebote.
 - Sexuelle Dienstleistungen.
- Härtefallregelung für abweichende Bedarfe.
(Leistungsbehörde prüft, ob im Einzelfall etwas gegen die Restriktionen spricht und passt ggf. an.)



3) Die Ausgestaltung der Bezahlkarte in NRW Teil 3/3

- Im Grundleistungsbezug muss jedes volljährige Haushaltmitglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können (§ 3 V II AsylbLG).
- Partnerkarten (für Bedarfsgemeinschaften) sind möglich (per Vollmachterteilung), im Grund- und im Analogleistungsbezug (z. B. für gemeinsame Mietzahlung).
- Einsichtnahmen in Kontostände durch die Leistungsbehörde sind bei begründetem Verdacht im Einzelfall im Rahmen der Mitwirkungspflicht durchzusetzen.
- Guthaben werden bei Ausstellung von Ersatzkarten automatisch übertragen.



4a) Allgemeine Informationen zum Bezahlkarten-Dienstleister

- [Präsentation secupay SocialCard_V2.pptx](#)

4b) Layout

- VISA-Debit-Karte
- App-Nutzung per Google- oder Apple-Pay
- Verschiedene physische Designs
- Pin-Schutz
- Übersicht & Sperrung per App



Darstellung Nortal



5) Informationen zum Einsatz der Bezahlkarte

- Restriktionen beim Einsatz als VISA-Debit-Karte werden über Merchant Category Codes (MCC) umgesetzt – die Karte wird an entsprechenden Handelspunkten nicht akzeptiert.
- Kontofunktionen (SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften) sind vsl. ab dem 2. Quartal möglich:
 - Aktuell: Erörterung der Ausgestaltung zwischen den Ländern und mit dem Dienstleister
 - Optionen: White-List-Verfahren/Blacklist-Verfahren



6) Die Rollout-Planung

- Die Pilot-Phase startete am 7.1.25 in allen Regierungsbezirken mit einer Einrichtung.
- Am 14.1.25 kommt in jedem Regierungsbezirk eine zweite Einrichtung hinzu.
- Folglich erste Zuweisungen mit Bezahlkarte ab Ende Januar in die Kommunen.
- Abschluss des Landes-Rollouts Ende März → ab dann ist die Bezahlkarte Standard.
- Nach diesen Informations-Veranstaltungen erfolgt eine Abfrage bei allen Kommunen.
- Entscheidungsfindung in den Kommunen (Opt-Out-Regelung).
- Rückmeldungen werden im Land gebündelt und in eine Rollout-Planung überführt.
- Schulung und weitere Vorbereitungen jeweils vier Wochen vor individuellem Start.
- Umstellung der Bestandsfälle bis 31.12.25.



7) Das Abrufverfahren für die Kommunen / Kostenerstattung

- Das Land erstattet die Kosten des Dienstleisters, die den Kommunen aus der Teilnahme entstehen.
- Dafür wird zwischen jeder Kommune und Bezirksregierung eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.
- Die Kommunen können dann selbstständig beim Dienstleister abrufen und das Startdatum vereinbaren.



8) Schnittstellen

- Grundsätzlich sind technische Schnittstellen zwischen dem SocialCard-Navigator und Fachanwendungen möglich.
- Die Bereitstellung der Schnittstelle des SocialCard-Navigator erfolgt zentral durch das Land / den Länderkreis und wird durch das Land/die Länder finanziert.
- Anpassungsbedarfe von Fachverfahrensherstellern sind durch die jeweilige Bedarfsstelle eigenverantwortlich zu regeln und finanzieren.
 - Die „großen“ Anbieter arbeiten bereits an einer Implementation.
 - In Kürze führt das MKJFGFI eine Abfrage unter den kommunalen Leistungsbehörden durch, welche Fachverfahren verwendet werden.
 - Es ist vorgesehen, die Kommunen für ihre Gespräche mit dem eigenen Dienstleister über bereits bestehende Schnittstellen zu informieren. Hierzu läuft ein Austausch auf Länder-Ebene.



9) Datenschutz

- Jede Leistungsbehörde muss eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) erstellen.
- Im Landkreis gibt es Vorarbeiten für eine Muster-DSFA.
- Das MKJFGFI wird die Kommunen über den Fortgang der Muster-DSFA informieren.



10) Fragerunde

- Heute direkt an das MKJFGFI und an den Dienstleister Nortal.
- Künftig an die Bezirksregierungen (zentrale Ansprechpersonen in jeder BR).



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Kontakt:

Bezahlkarte@mkjfgfi.nrw.de

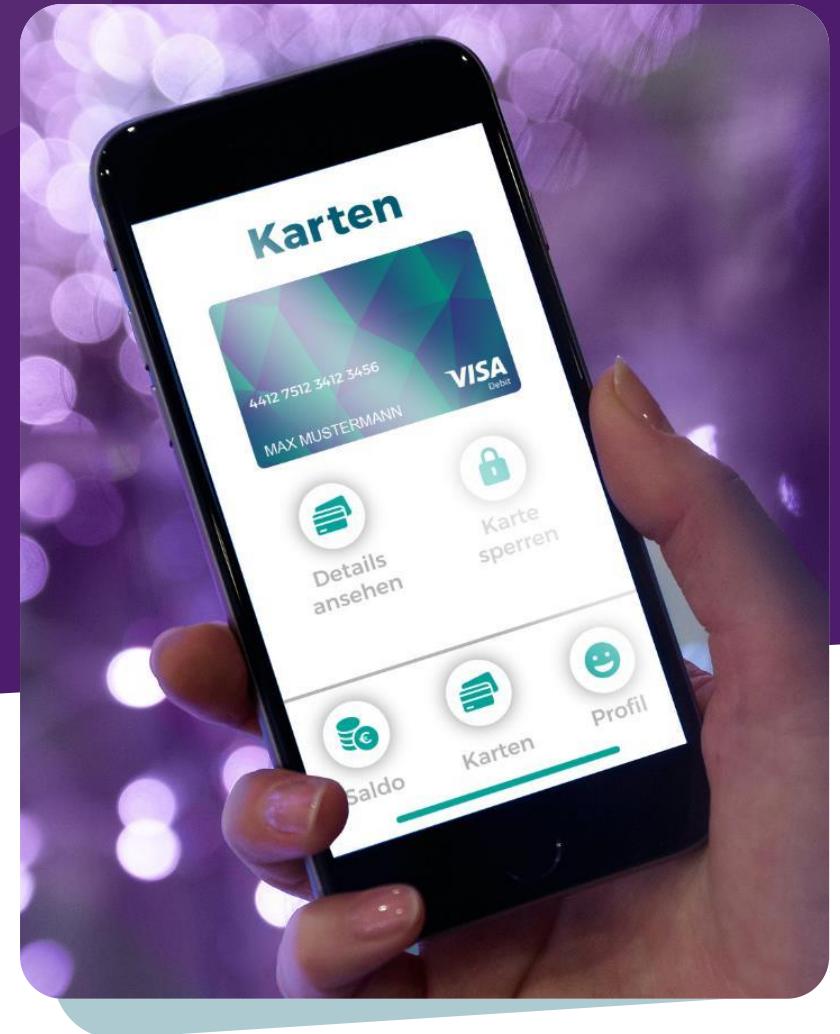
<https://www.mkjfgfi.nrw/bezahlkarte>



Allgemeine Informationen zur Einführung der Bezahlkarte

Schulungsunterlage für Leistungsbehörden

November 2024



Vorstellung des Bieterkonsortiums



Hauptauftragnehmer:



Verantwortlichkeiten:

- Ausgabe und Aufladungen der Bezahlkarten
- Portfoliomanagement/-steuerung
- Inhaber der notwendigen Lizenzen/Erlaubnisse

Unterauftragnehmer:



- Bereitstellung des SocialCard Navigators
- Bereitstellung des Supports gegenüber Kartennutzern



- Rollout und Support ggü. abrufenden Stellen
- Durchführung der Schulungen



- Hosting auf der SAP Business Technology Platform
- Bereitstellung Reporting
- Herstellung und Personalisierung der Visa Bezahlkarten
- Versand der Bezahlkarten an die Ausgabestellen



Unterstützung für die Zielgruppen



Support für die Leistungsbehörden

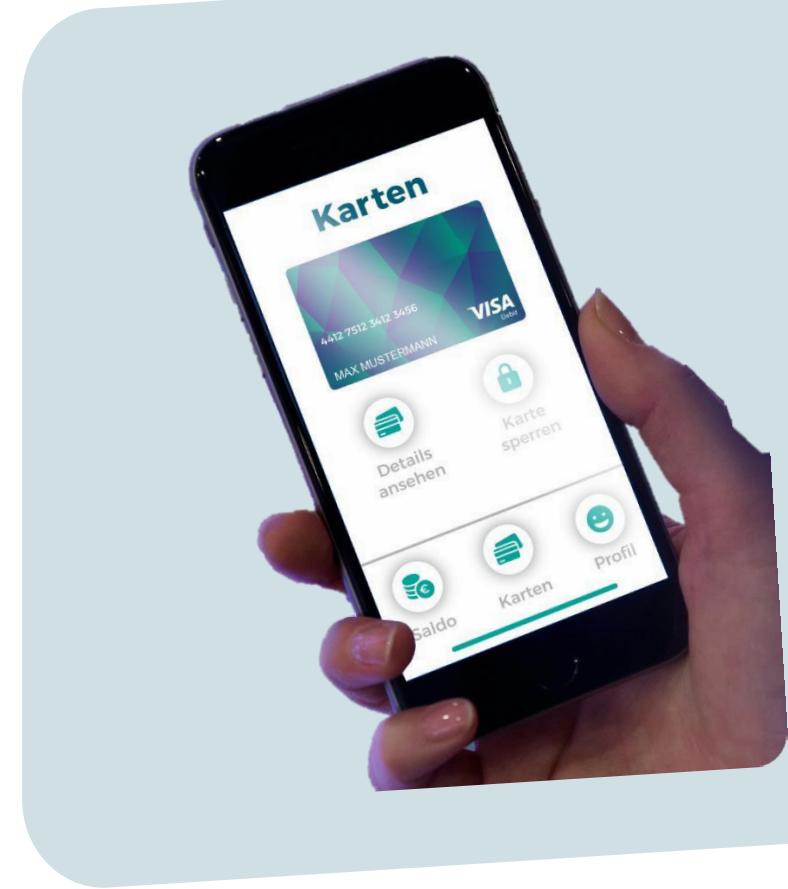
Klärung von Themen der einzelnen Leistungsbehörden

- **Landesintern:** Ansprechpersonen der Landeskoordination
- **Postfach:** support_DE@socialcard.de
- **Telefon:** 030 70010-9999

Support für die Länder

Klärung von landesweiten & landesübergreifenden Themen

- **Postfach:** bezahlkarte@nortal.com



Die Bezahlkarte als Alternative zur Bargeldausgabe

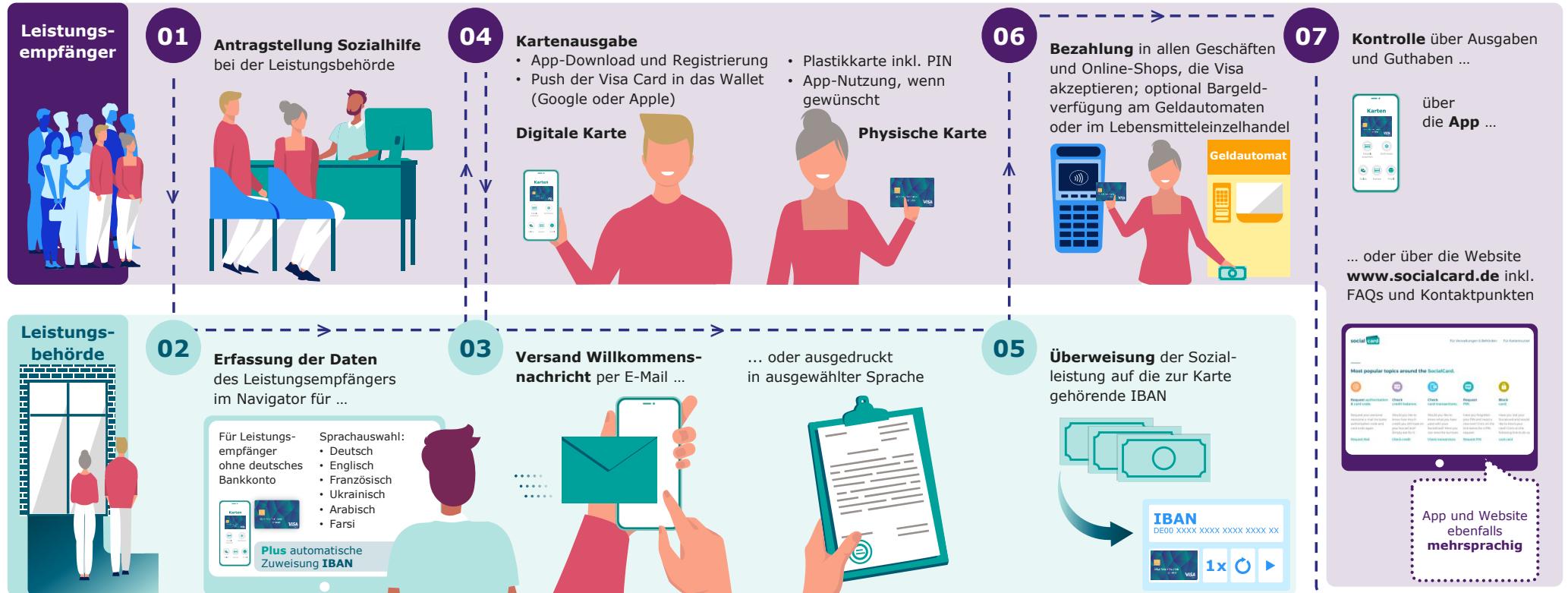


- Vor-Ort-Ausgabe **guthabenbasierter Debitkarten von Visa** durch die Leistungsbehörde mit denen Leistungsempfänger **bargeldlos einkaufen** und mit **Bargeld versorgen** können
- Die SocialCard wird bei über 1,3 **Million Visa-Akzeptanzstellen** im deutschen Einzelhandel akzeptiert
- Jeder ausgegebenen Karte wird eine **virtuelle IBAN** zugeteilt, auf die die Leistungsbehörde die Sozialleistungen **per SEPA-Überweisung** überweist
- **Echtzeit-Aufladungen in Notsituationen** sind möglich
- **Restriktionen** können den **Karteneinsatz** örtlich, für bestimmte Branchen, im Internet einschränken; ebenso die Verfügungshöhe von Bargeld
- Die Bezahlkarte ist **kein Kontoersatz**



SocialCard
Ausgabe digital
oder physisch

Der Ausgabe-Prozess der SocialCard



SocialCard Navigator für Leistungsbehörden

- **Erstellung** von Bezahlkarten
- Die Verwaltung der Bezahlkarten – also **Änderungen von Stammdaten, Kartenrestriktionen, Setzen von temporäreren Sperren** bzw. Entsperrung der Karte etc.
- In Notsituationen: Aufladungen in Echtzeit per **Ad-hoc Zahlung**
- Administrations-Plattform: **Vergabe von Rollen und Berechtigungen**, Passwort-Rücksetzungen, Anlage und Pflege von Kartengruppen

SocialCard Portal bzw. My SocialCard App für Leistungsempfänger

- **Abfrage von Kartenlimit**, getätigten Umsätzen, des **Kartenstatus** (mögliche Sperren durch Leistungsbehörde), Abfrage der Karten PIN, **Sperrmöglichkeit** der Karte bei Verlust
- **Support** über einen Chat, Telefon bzw. E-Mail
- Das Portal, die App und die Supportkanäle sind **mehrsprachig** und **barrierefrei**

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.)

mit Stand vom 19.9.2025

Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)

Vom 2. Januar 2025 (Fn 1)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (**GV. NRW. S. 1232**) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen:

§ 1 (Fn 2) Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- (2) Die Verordnung gilt sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem AsylbLG.

§ 2 Berechtigtenkreis

- (1) Alle volljährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher erhalten eine eigene Bezahlkarte.
- (2) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten.
- (3) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche nicht mit einem erwachsenen Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten eine eigene Bezahlkarte.
- (4) Als Zusammenleben im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt auch der Aufenthalt in derselben Gemeinschaftsunterkunft.
- (5) Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.

§ 3 (Fn 3) Form der Leistungserbringung

- (1) Die Leistungserbringung nach §§ 3 ff. AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte, sofern nicht die Deckung durch Sachleis-

tungen vorgesehen ist.

(2) Die Leistungserbringung nach § 2 AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte. Ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die

1. Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielen, die monatlich mindestens die entsprechend § 8 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu ermittelnde Geringfügigkeitsgrenze erreichen, oder
2. sich in einer Berufsausbildung befinden, auch wenn die im Rahmen der Berufsausbildung erzielten Einnahmen hinter der entsprechend § 8 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu ermittelnden Geringfügigkeitsgrenze zurückbleiben.

Satz 2 gilt nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist). Die Möglichkeit des Verbrauchs von auf der Bezahlkarte vorhandenen Restguthaben ist im Fall des Satzes 2 sicherzustellen. Die Voraussetzungen des Satzes 2 und 3 sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt nach Absatz 2 Satz 1, soweit Leistungsberechtigte die Erwerbstätigkeit oder die Berufsausbildung beenden. Dies gilt nicht, wenn sie der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Berufsausbildung erfolgt, die erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 voraussichtlich erfüllt, nachweisen (Nachweisfrist). Im Fall des fehlenden Nachweises erfolgt die Leistungserbringung an die Leistungsberechtigten in dem Monat, der auf den Ablauf der drei Monate folgt, gemäß Absatz 2 Satz 1.

(4) Wird eine nach Absatz 3 Satz 1 nachgewiesene Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung vor Ablauf von drei zusammenhängenden Monaten beendet, erfolgt die Leistungserbringung nach Absatz 2 Satz 1 in dem Monat, der auf die Beendigung folgt. Eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 kann auch dann erst wieder gewährt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 und 3 erfüllt sind und nachgewiesen werden (Ablauf der Karenzfrist).

§ 4 (Fn 4) Opt-Out Regelung

(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

(2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück. Er kann auch nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst werden. Die Möglichkeit der Einführung der Bezahlkarte bleibt auch nach einem vorherigen Opt-Out-Beschluss bestehen.

(3) Von der Möglichkeit des Opt-Out kann nur einheitlich Gebrauch gemacht werden; ein Herausoptieren im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile unbarer Leistungserbringung oder auf einzelne Gruppen von Leistungsempfängern ist unzulässig.

§ 5 Bargeldauszahlung

- (1) Bei der Leistungsgewährung gemäß § 3 ist es jedem und jeder Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich je Kalendermonat eine Summe in Höhe von 50 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen (Barleistungsgrenze). Hiervon kann zu Gunsten des oder der Leistungsberechtigten bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.
- (2) Sofern die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 AsylbLG auf die Bezahlkarte ausgezahlt wird, erhöht sich die Barleistungsgrenze entsprechend.

§ 6 (Fn 5) Einsatzmöglichkeiten

- (1) Der Einsatz der Bezahlkarte im Ausland ist ausgeschlossen. Eine regionale Beschränkung darüber hinaus ist nicht zulässig.
- (2) Der Einsatz der Bezahlkarte ist für folgende Waren- und Dienstleistungsgruppen und Angebote ausgeschlossen:
- Geldtransferdienstleistungen in das Ausland,
 - Glücksspielangebote,
 - sexuelle Dienstleistungen.
- (3) Das für den Bereich Flucht zuständige Ministerium trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Handelspartner der in den Absätzen 1 und 2 genannten Branchen für Transaktionen mit der Bezahlkarte als Consumer Card technisch zu sperren.
- (4) Der Einsatz der Bezahlkarte für Überweisungen und Lastschriften ist nur auf Antrag zulässig. Die zuständige Leistungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Transaktionen für Handelspartner, die nicht den in den Absätzen 1 und 2 genannten Branchen zuzuordnen sind, hierfür zugelassen werden. Die zuständige Leistungsbehörde führt zu diesem Zweck eine Liste der in der Regel freizugebenden Handelspartner.

§ 7 Abweichende Bedarfe

Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben dieser Rechtsverordnung auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist.

§ 8 (Fn 6) Übergangsregelung für Personen im Leistungsbezug nach §§ 2 ff. AsylbLG

(1) Sofern die Gemeinde oder der Gemeineverband nicht von der Möglichkeit des § 4 Gebrauch macht, werden

1. im Zeitraum 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2026 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich bereits am 31. Dezember 2024 im Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG befunden haben, abweichend von § 3 Absatz 1 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht oder
2. im Zeitraum 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2027 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich bis zum 31. Dezember 2025 im Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG befinden, abweichend von § 3 Absatz 2 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht.

(2) Die zuständige kommunale Behörde kann abweichend von Absatz 1 auch für den dort genannten Personenkreis die Leistungen nach § 3 in Form der Bezahlkarte erbringen.

§ 9 Evaluierungsklausel

Die Regelungen dieser Rechtsverordnung werden zum 31.12.2027 durch das für Flucht zuständige Ministerium, insbesondere mit Blick auf die Angemessenheit der Barleistungsgrenze, überprüft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Fußnoten:

- Fn 1 In Kraft getreten am 7. Januar 2025 (**GV. NRW. S. 40**); geändert durch Verordnung vom 10. September 2025 (**GV. NRW. S. 773**), in Kraft getreten am 19. September 2025.
- Fn 2 § 1 Absatz 1 neu gefasst durch Verordnung vom 10. September 2025 (**GV. NRW. S. 773**), in Kraft getreten am 19. September 2025.
- Fn 3 § 3 Absatz 2 geändert sowie Absatz 3 (alt) ersetzt durch Absätze 3 und 4 durch Verordnung vom 10. September 2025 (**GV. NRW. S. 773**), in Kraft getreten am 19. September 2025.
- Fn 4 § 4 Absatz 2 (alt) ersetzt durch Absätze 2 und 3 durch Verordnung vom 10. September 2025 (**GV. NRW. S. 773**), in Kraft getreten am 19. September 2025.

- Fn 5 § 6 Absätze 3 und 4 angefügt durch Verordnung vom 10. September 2025 (**GV. NRW. S. 773**), in Kraft getreten am 19. September 2025.
- Fn 6 § 8 Absatz 1 neu gefasst durch Verordnung vom 10. September 2025 (**GV. NRW. S. 773**), in Kraft getreten am 19. September 2025.